

Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Juni 2020, aktualisiert im Mai 2025

Pflegezeit und Familienpflegezeit, Freistellungsmöglichkeiten

Ziele des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes sind

- die Stärkung der häuslichen Pflege und
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege.

Die Rechtsvorschriften bieten folgende Freistellungsmöglichkeiten in Pflegesituationen:

1. Freistellung bei **kurzzeitiger Arbeitsverhinderung** (§ 2 Pflegezeitgesetz)
2. **Pflegezeit und sonstige Freistellungen** (§§ 3 ff. Pflegezeitgesetz)
3. **Familienpflegezeit** (§§ 2 ff. Familienpflegezeitgesetz)

Es gilt ein **erweiterter Angehörigenbegriff**. So sind „nahe Angehörige“ im Sinne dieser Gesetze

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners; Schwiegerkinder und Enkelkinder.

zu 1., kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Es besteht ein Anspruch auf grundsätzlich unbezahlte Freistellung von bis zu zehn Arbeitstagen, bezogen auf die pflegebedürftige Person, in einer akuten Pflegesituation. Eine akute Pflegesituation liegt dann vor, wenn sie plötzlich, also unvermittelt und unerwartet, auftritt. Eine bereits bestehende Pflegebedürftigkeit, die unverändert ist, genügt nicht.

Voraussetzungen:

- Es muss Pflegebedürftigkeit einer/eines nahen Angehörigen eingetreten sein (nachzuweisen durch den Feststellungsbescheid der Pflegekasse; in Neufällen auch durch ärztliche Bescheinigung möglich, Muster vgl. Anlage).
- Die Pflegesituation muss akut sein, d. h., dass sofort eine bedarfsgerechte Pflege oder Versorgung gesichert werden muss.

Verfahren:

- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bzw. die Beamtin/der Beamte unterrichtet den Arbeitgeber über die akut eingetretene Pflegesituation und die Dauer der vorübergehenden Verhinderung (bis zu zehn Arbeitstage).
- Beantragungs-/Vorankündigungsfristen gibt es nicht, der Arbeitgeber sollte aber so schnell wie möglich informiert werden.
- Eine Ablehnung des Arbeitgebers, auch aus dienstlichen Gründen, ist nicht möglich.
- Ärztliche Bestätigung ausfüllen lassen (Muster vgl. Anlage).

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt:

- Nach dem TV-L besteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch!
- Es besteht jedoch Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. Der Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld muss bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person gestellt werden – je nachdem, ob die/der Pflegebedürftige gesetzlich oder privat versichert ist. Erforderlich ist ein ärztliches Attest. Seit 2024 besteht gem. § 44a Abs. 3 SGB XI die Möglichkeit auf jährliche Geltendmachung.

Für **Beamtinnen und Beamte** gilt:

- Das Pflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.
- Der Anspruch auf Dienstbefreiung unter Belassung der Dienstbezüge von bis zu 10 Arbeitstagen ergibt sich aus § 71 Abs. 4 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG).

Infos auch unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/k/kurzzeitige-arbeitsverhinderung.html>

zu 2., Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt:

Sie haben einen Anspruch auf unbezahlte vollständige oder teilweise Freistellung bis zu maximal sechs Monaten, bezogen auf die/den pflegebedürftige/n Angehörige/n.

Für **Beamtinnen und Beamte** gilt:

- Das Pflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.
- Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015 und vom 16.01.2015) haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf vollständige oder teilweise Beurlaubung für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach § 98 Abs. 1 SächsBG, wahlweise nach § 14 Sächsische Urlaubs- Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO).
- Achtung: Ein Beihilfeanspruch besteht für den Fall einer Beurlaubung nach § 98 Abs. 1 SächsBG in vollem Umfang, nach § 14 SächsUrlMuEltVO nur bis zur Dauer von einem Monat!

- Bei vollständiger Freistellung entfallen die Bezüge, bei teilweiser Freistellung werden sie reduziert.

Voraussetzungen:

- Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen muss durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes bzw. durch einen Nachweis der privaten Krankenversicherung belegt werden.
- Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bzw. Beamtin/Beamter pflegt tatsächlich eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung, d. h. in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der/des Pflegebedürftigen.
- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf unbezahlte vollständige oder teilweise Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung außerhalb der häuslichen Umgebung erfolgt.
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen/Beamte haben einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu drei Monaten zur Begleitung einer/eines erkrankten nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung. Auch hier ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

Verfahren:

- Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen (E-Mail nicht ausreichend!). In dem Schreiben muss auch erklärt werden, für welchen konkreten Zeitraum und mit welcher wöchentlichen Stundenzahl die Freistellung erfolgen soll. Bei Wunsch nach teilweiser Freistellung ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.
- Wird nur teilweise Freistellung gewünscht, muss darüber mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, in der Dauer, Stundenzahl und Verteilung festgelegt werden. Arbeitgeber haben dabei die Wünsche der Antragsteller zu berücksichtigen, wenn nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.
- Wird vollständige Freistellung beantragt, so kann der Arbeitgeber diese nicht ablehnen, soweit sie rechtzeitig beantragt worden ist (spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn)!

Infos auch unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/pflegezeit.html>

zu 3., Familienpflegezeit

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt:

Es besteht ein Rechtsanspruch auf **unbezahlte teilweise Freistellung** nach dem Familienpflegezeitgesetz. Dabei dürfen Pflegezeit (nach dem Pflegezeitgesetz) und Familienpflegezeit gemeinsam **vierundzwanzig Monate** für jede/n pflegebedürftige/n Angehörige/n nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss bei Inanspruchnahme der **Familienpflegezeit mindestens fünfzehn Stunden** betragen.

Für **Beamtinnen und Beamte** gilt:

- Das Familienpflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.
- Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015 und vom 16.01.2015) haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf Ermäßigung ihrer Arbeitszeit nach § 97 bzw. § 98 SächsBG bis zu vierundzwanzig Monaten.
- Die Bezüge werden entsprechend der Freistellung reduziert.

Voraussetzungen:

- Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen muss durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes bzw. durch einen Nachweis der privaten Krankenversicherung belegt werden.
- Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bzw. Beamtin/Beamter pflegt tatsächlich eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung, d.h. in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der/des Pflegebedürftigen.
- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung außerhalb der häuslichen Umgebung erfolgt.

Verfahren:

- Wer Familienpflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber grundsätzlich spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen (E-Mail nicht ausreichend!) und gleichzeitig erklären, für welchen konkreten Zeitraum und mit welcher wöchentlichen Stundenzahl die Freistellung erfolgen soll, wobei fünfzehn Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen.
- Über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber abgeschlossen werden. Dabei haben Arbeitgeber die Wünsche der Antragstellenden zu berücksichtigen, wenn nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Infos auch unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/f/familienpflegezeit.html>

Sonstiges

- Förderung, §§ 3 ff. Familienpflegezeitgesetz:
Bei Freistellungen nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes sowie nach § 3 des Pflegezeitgesetzes kann von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden.

Bearbeiterin: Ulrike Mikolasch

E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/>

Musterformular

Ärztliche Bescheinigung für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 Abs. 2 Pflegezeitgesetz)

Nachweis für den Arbeitgeber und die Pflegekasse/Pflegeversicherung

**Hiermit wird bescheinigt, dass es erforderlich ist, für
Frau/Herrn**

(Name und Vorname)

in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Die Patientin/der Patient erfüllt oder erfüllt voraussichtlich die Voraussetzungen einer Pflegebedürftigkeit nach §§ 14 und 15 SGB XI.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift der/des behandelnden Ärztin/Arztes)